

Neuweltkamele am Bio-Betrieb



© Manfred Richter_Pixabay

Inhalt

Mindestmaße laut EU-Bio-Verordnung und 1. Tierhaltungsverordnung	3
Mindeststall- und Mindestauslaufflächen	3
Anforderungen laut 1. Tierhaltungsverordnung	3
Maximale Besatzdichte	4
Stall- und Gehegegestaltung	4
Anforderungen an den Unterstand	4
Anforderungen an das Gehege	4
Anforderungen an den Futterplatz	5
Fütterung	5
Gestaltung der Ration	5
Herkunft des Futters	5
Tierzukauf	6
Tiergesundheit und Tiererkrankungen	7
Förderrelevante Themen	7
Kontaktadressen	8

Für die Bio-Zertifizierung von Neuweltkamelen gelten in Österreich seit dem 1. Jänner 2023 folgende Produktionsanforderungen (siehe auch Kapitel 2.1 der Richtlinie für die biologische Produktion, Version 4, 2023). Diese basieren auf den allgemeinen Vorschriften für die Tierproduktion sowie den zusätzlichen Vorgaben für Geweihträger der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 und ihre Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, da beide Rechtsvorschriften keine eigenständigen Produktionsvorschriften für die Haltung von Neuweltkamelen (Lamas und Alpakas) vorgeben.

Mindestmaße laut EU-Bio-Verordnung und 1. Tierhaltungsverordnung

Mindeststall- und Mindestauslaufflächen

Neuweltkamele müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide, wann immer es die Umstände erlauben, und in Gruppen gehalten werden. Folgende Mindeststall- und Gehegeflächen müssen den Tieren laut EU-Bio-Verordnung zur Verfügung gestellt werden:

Tierart	Mindestaußenfläche	Mind. Nettostallfläche
Neuweltkamele	Für die ersten 3 Tiere einer Gruppe: 3.000 m ² je Weide/ bzw. Gehege Für alle weiteren Tiere dieser Gruppe: 500 m ² / Tier Eine Gruppe muss aus mindestens 3 Tieren bestehen.	3,0 m ² je Tier (gilt für alle Tiere nach dem 240. Lebenstag)

Anforderungen laut 1. Tierhaltungsverordnung

Auch in der 1. Tierhaltungsverordnung sind Mindestmaße für Lama und Alpaka festgelegt. Sofern die Bio-Richtlinie strengere Mindestanforderungen vorgibt, sind die Anforderungen des EU-Bio-Rechtes einzuhalten.

	Mindeststallfläche pro Gruppe	Mindeststallfläche pro adultem Tier	Mindestgehegefläche pro Gruppe	Mindestgehegefläche pro adultem Tier
Gehege mit ausschließlich befestigtem Boden	6 m ²	2 m ²	250 m ²	40 m ²
Sonstige Gehege	6 m ²	2 m ²	800 m ²	100 m ²

Maximale Besatzdichte

Für Neuweltkamele werden zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gem. Anhang II Teil II Pkt. der VO (EU) 2018/848 auf Grundlage der Wertedes Anhangs A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 (Geschäftszahl 2022-0.592.691) folgende Werte herangezogen:

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gem. Anhang II Teil II Pkt. 1.6.7 der VO (EU) 2018/848	
Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Lamas, Alpakas ab 1 Jahr	13,3
Lamas, Alpakas unter 1 Jahr	28,6

Stall- und Gehegegestaltung

Neuweltkamelen muss ein Witterungsschutz und eine sichere Umzäunung zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an den Unterstand

Als Witterungsschutz muss den Tieren ein Stallgebäude bzw. ein Unterstand zur Verfügung gestellt werden. Der Unterstand/Stall ist so auszugestalten, dass sich alle Tiere gleichzeitig dort aufhalten und ruhen können. Die Böden müssen rutschfest und befestigt sein, nichtperforierte Böden sind verboten. Die Liegeflächen müssen trocken, gut eingestreut, befestigt (nicht perforiert!) und sauber sein. Die Einstreu muss aus geeigneten Naturmaterialien bestehen und kann mit für die biologische Produktion zugelassenen Mineralstoffen verbessert werden (EU-Bio Recht Artikel 4). Werden Neuweltkamele kurzzeitig auf Weideflächen ohne passenden Unterstand gehalten, müssen natürliche Schutzeinrichtungen (wie z.B. Felsvorsprünge, Baumgruppen) genügend Schutz vor Regen oder Hitze bieten können. Ansonsten müssen die Tiere in ein Gehege mit Zugang zu geeigneten Schutzmaßnahmen verbracht werden (1. THVO).

Zusätzliche muss der Unterstand aus mindestens zwei Seitenwänden inkl. Überdachung bestehen, wobei auf die Wetterseite geachtet werden sollte. Die lichte Raumhöhe beträgt mindestens 2m (1. THVO). Zudem wird empfohlen, den Eingangsbereich so zu wählen, dass dieser nicht von einzelnen, ranghöheren Tieren blockiert werden kann. Wichtig ist auch, Sackgassen zu vermeiden und der Unterstand sollte möglichst zugfrei sein.

Anforderungen an das Gehege

Die umzäunten Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide sind so zu gestalten, dass der Zaun für die Tiere gut erkennbar ist und sie sich nicht verletzen oder verfangen können. Stacheldraht darf für die Umzäunung von Lamas und Alpakas nicht verwendet werden (1. THVO). Die Zäune müssen auf jeden Fall so gestaltet sein, dass die Tiere zu keiner Zeit aus dem Gehege entweichen können. Geeignete Zaunarten sind Zäune aus Brettern oder Gittern beziehungsweise

ein Maschendrahtzaun oder geerdeter Elektrozaun mit drei Litzen. Der Zaun sollte gut erkennbar und eine Mindesthöhe von 1,40 m (Lamas) und 1,20 m (Alpakas) aufweisen.

Die EU-Bio-Verordnung sieht weiterhin vor, dass eine Mindestkoppelgröße von 0,3 ha angeboten wird. Entsprechend der angemessenen Besatzdichte pro Hektar und Jahr dürfen maximal 13,3 adulte Tiere gehalten werden, während die höchstzulässige Anzahl an Jungtieren unter 1 Jahr 28,6 beträgt. Im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine natürliche Weide vorhanden sein. Gehege ohne Weide mit Futteraufwuchs während der Vegetationsperiode sind nicht zulässig.

Anforderungen an den Futterplatz

Die Futterstellen müssen überdacht und vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Der Boden im Bereich der Futterstellen muss ausreichend befestigt sein. Die Futterplätze, müssen für die Tiere und die Heger ständig zugänglich sein und es ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Außerdem müssen die Tiere ständig Zugang zu sauberem Wasser in ausreichender Menge haben.

Fütterung

Gestaltung der Ration

Alle Jungtiere müssen bis zum 240. Lebensstag vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert werden (Bio-Milchaustauscher ist nur in Ausnahmefällen zulässig!). Generell muss die Ration bezogen auf die Trockenmasse aus mindestens 60 % Raufutter (frisch, getrocknet oder siliert) bestehen.

Dieser Wert kann bei säugenden Stuten während der frühen Laktationsphase für maximal drei Monate um 10 % gesenkt werden. Lamas und Alpakas müssen ständig Zugang zu Raufutter und während der Vegetationsperiode zu Weidefutter haben. Gehege ohne Weidefutter sind während der Weidezeit (1. April bis 31. Oktober) verboten.

Vorsicht: Aufzeichnungspflicht während der Weidemonate laut EU-Bio-Verordnung! Haben die Tiere während der Vegetationsperiode ständig Zugang zu Weidefläche, muss ihnen im Winter kein Zugang zu Freiflächen angeboten werden. Dies wird jedoch empfohlen, da sich die Tiere auch im Winter gerne im Freien aufhalten.

Die Tiere müssen auch ständig Zugang zu sauberem, frischem Wasser haben. Die Wasserversorgung kann durch Tränken oder natürlichen Wasserquellen, die leicht zugänglich sind, sichergestellt werden.

Herkunft des Futters

Biologische Tiere müssen grundsätzlich mit hofeigenem, biologischem Futter ernährt werden. Mindestens 60 % der Futtermittel müssen vom eigenen Betrieb oder zumindest von einem anderen biologischen Betrieben aus derselben Region stammen. Dieser Anteil erhöht sich ab 2024 auf 70 %.

Wird Futter zugekauft, kann im Ausmaß von 25 % bezogen auf den Trockensubstanzanteil der Gesamtjahresration Umstellungsware verwendet werden. Stammt die Umstellungsware vom eigenen Betrieb, kann sie zu 100 % verfüttert werden. Werden konventionelle Flächen zu gepachtet oder zugekauft, darf das Futter (Grünland + Ackerfutter) auch im ersten Umstellungsjahr genutzt werden, wenn 20 % des Trockenmassenanteiles nicht überschritten werden. Vorsicht: Dieser Anteil zählt dann zu den 25 % Umstellungsware.

Tierzukauf

- Bio-Betriebe dürfen grundsätzlich nur **biologische Tiere** zukaufen. Werden keine geeigneten biologischen Tiere angeboten, um den qualitativen und quantitativen Bedarf zu decken, kann unter gewissen Umständen der Zukauf konventioneller Tiere genehmigt werden, sofern die Tiere für die Zucht (im Sinne der Reproduktion) eingesetzt werden. Masttiere sind immer in Bio-Qualität zuzukaufen. Es gelten folgende Einschränkungen:
- Zur Bestandserneuerung können männliche und weibliche konventionelle Tiere zugekauft werden, die älter als 18 Monate sind. Die Anzahl der zukaufbaren, männlichen Tiere ist uneingeschränkt. Weibliche Tiere, auch Muttertiere, dürfen lediglich im Ausmaß von 20 % jährlich (bezogen auf den Bestand an 18 Monate alten Tieren) zugekauft werden. Werden am Betrieb weniger als 5 erwachsene Tiere gehalten, darf maximal ein konventionelles Tier pro Jahr zugekauft werden.
- Der Prozentsatz der zukaufbaren weiblichen Tiere kann auf 40 % erhöht werden, wenn nachweislich der Bestand erheblich vergrößert, eine Rasse durch eine andere ersetzt oder ein neuer Betriebszweig aufgebaut werden soll.
- Wird generell mit dem Aufbau eines neuen Bestandes begonnen, können uneingeschränkt weibliche Jungtiere konventioneller Herkunft zugekauft werden. Diese müssen am Tag der Einstellung mindestens 12 Monate alt sein, dürfen ein Alter von 18 Monaten aber noch nicht überschritten haben.
- **Wichtiger Hinweis:** Vor jedem konventionellen Tierzukauf muss ein Antrag über die VIS-Datenbank an die zuständige Landesbehörde gestellt werden! Dem Antrag ist eine Nichtverfügbarkeitsbestätigung beizulegen. Diese bekommen Sie vom Zuchtverband, Bio Austria oder den LK-Servicestellen. Zukünftig soll das Angebot von Bio-Alpakas über www.almmarkt.com abrufbar sein.

Hinweis: Werden konventionelle Tiere zugekauft, müssen diese die **Umstellungszeit** von 12 Monaten durchlaufen, damit sie und ihre Produkte biologisch vermarktet werden können.

Tiergesundheit und Tiererkrankungen

Tiere auf Biobetrieben sollten ihren Ansprüchen gemäß gehalten werden, um die Gesunderhaltung möglichst gut gewährleisten zu können. Zur Krankheitsvorsorge zählt die passende Wahl der Rasse, Tierhaltungspraktiken, hochwertiger Futtermittel und Auslauf, eine angemessene Besatzdichte und eine geeignete und angemessene Unterbringung unter hygienischen Bedingungen.

Werden Tiere trotzdem krank, muss unverzüglich eine Behandlung durch geeignetes Personal (Tierärzte) veranlasst werden. Die Tierärzte dürfen alle zugelassenen Arzneimittel einsetzen. Dabei ist aber zu beachten, dass im Falle eines Arzneimitteleinsatzes die gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten zu verdoppeln sind. Es besteht aber die Möglichkeit, die Tiere bzw. Produkte nach Ablauf der einfachen Wartezeit konventionell zu vermarkten. Die Wartezeit beginnt am ersten Tag nach Abschluss der Behandlung. Alle Tierarztgabebescheine sind aufzubewahren.

Außerdem sieht die EU-Bio-Verordnung vor, dass jedes Tier pro Jahr maximal dreimal mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln behandelt werden darf. Wird ein Tier öfter behandelt, verliert dieses den Biostatus und muss erneut die Umstellungszeit (12 Monate) durchlaufen. Ausgenommen von den maximal zulässigen Behandlungen sind Parasitenbehandlungen, schmerzstillende Mittel, obligatorische Tilgungsmaßnahmen (Impfungen) und der Einsatz von phytotherapeutischen oder homöopathischen Stoffen. Hierfür gilt keine Einschränkung der Behandlungsanzahl.

Hinweis: Der präventive Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, ist verboten. Ebenfalls verboten ist die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen und ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z.B. Einleitung oder

Förderrelevante Themen

Mit Beginn der ÖPUL-Periode 2023 zählen Lamas und Alpakas zu den förderrelevanten Tieren. Die Haltung von Neuweltkamelen wirkt sich somit auch auf den Tierhalterstatus aus. Werden mindestens 0,3 RGVE pro ha im Jahresdurchschnitt und ganzjährig 1 RGVE gehalten, gilt man bei der Ausgleichszulage als tierhaltender Betrieb. Alle Neuweltkamele werden für die Berechnung der Mindest-RGVE herangezogen. Zudem sind die Neuweltkamele bei der ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl Weide“ prämiendfähig.



RGVE-Schlüssel:

Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele bis unter 1 Jahr	0,07

Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: DI Astrid Pichorner, akad.BT, Bio-Beraterin, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich. **Layout & Gestaltung:** Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** Manfred Richter_Pixabay

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.